

schärfste landesherrliche Strafbestimmungen (vier- bis zwölffährige Zuchthausstrafe) gegen Garten-Diebstähle u. a. Frevel um die Stadt Münster, verkündigt, auch diese Verordnung am 30. Juli 1795 (A. 11. h.) dahin modificirt erneuert worden, daß jeder Gartendieb mit unabwendbarer Besserungshaus-Strafe auf angemessene Zeit belegt, und dem Denuncianten eine Belohnung gewährt werden soll.

324. Bonn den 29. December 1729. (A. 6. h. Dienste für Beamte.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Der im Hochstift Münster die Unterthanen belästigende Amts-Mißbrauch, daß diese von den Lokal- und andern Bedienten auf dem Lande zu allerlei unverpflichteten Natural-Prästationen und Diensten, zu der Letztern eigenem Nutzen, genöthigt, sogar durch Gerichtsboten oder sonst amtlich aufgefördert werden; wird bei ernstlicher, bis zur Kassation der daran sich ferner theilnehmenden Bedienten zu steigender Strafe verboten, und sollen die Amtsleute Richter und Gograsen gegen desfallsige weitere Contravenienten fiskalisch verfahren.

Bemerk. Durch Verordnung der Landesregierung zu Münster vom 21. Juli 1735 (B. 3. d.) ist das obige Edikt dahin deklarirt worden, daß unter die darin verbotenen willkürlichen Collekten der Beamten, diejenigen Emolumente derselben nicht begriffen seyen, welche sie neben ihren Gehältern seit 10 und mehrern Jahren genießen, und welche ihnen, bis zu rechtlicher Erweisung, das die Leistung ein precarium oder gratuum gewesen sey, verbleiben sollen.

Der Inhalt der oben zuerst angezeigten Verordnung ist, mit Beugnahme auf dieselbe, von der zuletzt bezeichneten Behörde am 23. Juni 1800 (A. 11. h.) wiederholt publizirt, und deren strengste Handhabung befohlen, sodann auch am 10. November ej. a. (A. 11. h.), gleichmäßig wie unterm 21. Juli 1735, deklarirt worden.

325. Bonn den 21. Januar 1730. (A. 6. h. Kanal-Fischerei.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Bei dem landesherrlichen ausschließlichen Gerechtsam der Fischerei auf dem münster'schen schiffbaren Kanal, — so weit er schon ausgegraben ist und noch wird, — wird das eigenmächtige Fischen in demselben allen Unterthanen ohne Ausnahme, unter Androhung willkürlicher empfindlicher Strafe, verboten.

326. Bonn den 29. März 1731. (A. 6. h. Münz-Cours.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Berrufung der Bazzen, Reduktion der Kopfstücke und Petermännchen.

327. Brül den 18. Juni 1731. (A. 6. h. Jagdfrevel.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Bei den vielfach beangenen verordneten Jagdfreveln werden die zu deren Verhütung erlassenen Bestimmungen dahin erneuet und erläutert: 1. daß die zur Lieferung von Krähen-Köpfen Verpflichteten, statt derselben, deren aus den Nestern genommene Eier und junge Brut liefern sollen, und daß bei Vermeidung von 25 und resp. 10 Rt. Strafe kein zur Jagd nicht Berechtigter sich mit Schießgewehr weder in, noch resp. außer den landesherrlichen Jagdbezirken betreten lassen darf; 2. daß die binnen der, oder in halbhündiger Entfernung vori den Wildbahnen wohnenden zur Jagd nicht berechtigten Unterthanen ihre nicht gelähmten Hunde, während des Zeitraums vom 1. März bis 1. October unausgesetzt festlegen, die übrige Zeit des Jahres aber nur mit einem Knüttel behängen, umherlaufen lassen sollen, bei Strafe von 10 Rt. und von 1 Rt. Denunciationsgebühr und Tödtung der Hunde; und daß 3. das unnöthige, das Wild schreckende Schießen

in und nahe bei den landesherrlichen Geheegen, bei Vermeidung einer Geldbuße von 30 Rth., unterbleiben soll.
 Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schülers Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 204.

328. Brül den 3. Juli 1731. (G. b. Dienst-Anwartschaft.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
 Bischof zu Münster ic.

Nebst Zurücknahme und Vernichtung aller früher landesherrlich verliehener Anwartschaften auf Civil- und Militair-Bedienungen, wird deren künftige Ertheilung für unstatthaft erklärt und die Bitte um Erneuerung oder Berücksichtigung der Frühern verboten; jedoch jedem erlaubt, bei Erledigungsfällen von Staatsämtern sich um Erlangung derselben zu bewerben, indem bei ihrer Verleihung nur auf Fähigkeit des Wittstellers Rücksicht genommen werden wird.

Bemerk. Unterm 3. Juni 1733 (G. b.) ist, unter dem Nachtheile der Richtigkeit, die Einreichung aller Original-Patente und Decrete, wodurch Anwartschaften und Abjunctionen auf Hof- u. a. Aemter und Lehen bewilligt worden sind, befohlen worden, um deren Richtigkeit zu prüfen und desfallige weitere Verfügung zu treffen.

329. Münster den 5. Juli 1731. (B. 3. b. Asyl auf geistliche Immunität.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
 Bischof zu Münster ic.

(L a n d e s - R e g i e r u n g.)

Publikation einer päpstlichen Bulle, wodurch die Zahl derjenigen Fälle, in welchen weltliche Verbrecher sich der geistlichen Immunität nicht zu erfreuen haben sollen, vermehrt, und die Art und Weise festgesetzt wird, wie dergleichen Uebelthäter von den geistlichen Gerichten der weltlichen Obrigkeit überliefert werden sollen.

330. München den 12. December 1731. (A. 6. b. Amortisations-Edikt.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
 Bischof zu Münster ic.

Nebst Publikation einer am 11. Mai 1729 (auf den Antrag der weltlichen Landstände des Stiftes Münster, mit landesherrlicher Anheimstellung) erlassenen kaiserlichen Verordnung, wodurch es verboten wird, künftig einige liegende und unbewegliche Gründe und Güter, wie sie immer Namen haben mögen, an die Geistlichkeit im Hochstift Münster ohne alle Ausnahme zu verkaufen, zu veräußern oder eigenthümlich zu übertragen, — und nebst gleichzeitiger Verkündigung einer landesherrlich beantragten, kaiserlichen Modification jenes Verbotes vom 21. März 1731, wonach das Domstift zu Münster und die (Stiftisch-münsterschen) frei-weltlich-ablichen Stifter von solcher Beschränkung nicht getroffen, sondern bei ihrer herkömmlichen Gütererwerbungs-freiheit erhalten werden sollen — wird die Beachtung und strenge Handhabung dieser Bestimmungen befohlen.

Bemerk. Durch Edikt d. d. Rimpfenburg den 22. Juli 1733 (A. 6. b.) ist declarirt worden, daß durch die obigen Bestimmungen die landesherrliche Befugniß nicht beschränkt werden soll, einzelnen Klöstern und geistlichen Gemeinheiten, auf die ihnen zuständige Darstellung der obwaltenden Umstände, die Erwerbung von Grundstücken zu gestatten.

331. München den 4. Januar 1732. (A. 6. b. Handwerks-Mißbräuche.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
 Bischof zu Münster ic.

Nebst Publikation einer kaiserlichen Reichsverordnung, die Abstellung der bei den Aemtern, Handwerks-Zünften und Bruderschaften eingeschlichenen Mißbräuche, werden mehrfache zu gleichem Zweck erlassene, zusätzliche, landesherrliche Bestimmungen verkündigt, und sollen dieselben im Hochstift Münster im Allgemeinen und bei allen Zünften genau beachtet und gehandhabt werden.